

## **Zugelassene Hilfsmittel zu den Klausuren „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“**

In der Klausur sind als Hilfsmittel nur Gesetzestextsammlungen zugelassen.

Eine als Hilfsmittel zugelassene Gesetzestextsammlung darf keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Randbemerkungen, Verweise auf andere Paragraphen, Textänderungen, Einträge wie Worte, Zahlen, Ziffern, Sonderzeichen (Ausrufezeichen, Kreuze, Sterne u.ä.), Kennzeichnungen einzelner Seiten, Markierungen (einschl. Unterstreichungen und/oder farbliche Hervorhebungen) oder ähnliches enthalten. Dies gilt auch für die in der Klausur nicht benötigten Abschnitte der Gesetzestextsammlung.

Registerfähnchen und Klebezettel (z.B. Post-It) sind in der Gesetzestextsammlung nur zulässig, wenn sie unbeschriftet und am Rand angebracht sind. Sie dürfen nicht im Text angebracht sein/diesen überlappen.

Bereits das Mitführen und nicht erst das Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel führt in der Regel dazu, dass die Klausur wegen Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

Weitere Informationen zu Täuschungsversuchen und ihren möglichen Konsequenzen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Hannover, im Wintersemester 2022/23